

Nr. 44**Milasi gegen Italien**

Urteil vom 25. Juni 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 119.

Beschwerde Nr. 10527/83, eingelegt am 18. Juli 1983; am 13. März 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf faires Verfahren, hier: angemessene Frist im Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Dauer, fast 10 J. (s.u. Ziff. 14 u. 16); gerechte Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden wird zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 4. Dezember 1985 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Januar 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: L. Ferrari Bravo, Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: die Rechtsanwälte D. Striani und G. Grasso sowie L. Bianchi, Richterin, als Berater;

für die Kommission: A. Weitzel als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: die Rechtsanwälte C. Corigliano und R.G. Milasi.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

7. Der Beschwerdeführer (Bf.) Elio Milasi, geboren 1953, ist wohnhaft in Reggio di Calabria. Am 17. Mai 1973 erstattete die örtliche Polizei, gestützt auf Art. 416 StGB (Kriminelle Vereinigung) gegen den Bf. und 34 weitere Personen bei der örtlichen Staatsanwaltschaft Anzeige. Dem Bf. wurde vorgeworfen, als Mitglied einer antidemokratischen politischen Vereinigung von Oktober 1969 bis Mai 1973 an Unruhen und Gewaltakten in Reggio beteiligt gewesen zu sein.

8. Am 18. Juni 1973 benachrichtigte die Staatsanwaltschaft den Bf. von der Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen ihn. Am 6. April 1974 beantragte der Untersuchungsrichter die Eröffnung eines formellen Ermittlungsverfahrens. Der Richter verhörte den Bf. am 9. März 1978 und forderte die Staatsanwaltschaft am 3. November 1978 auf, ihre Anträge zu stellen; sie wurden am 30. November 1978 vorgelegt. Der Untersuchungsrichter leitete das Hauptverfahren gegen den Bf. und die Mitangeklagten am 9. Januar 1980 ein. Am 31. März wurden sie vom Vorsitzenden Richter des Gerichts Reggio für den 23. April 1980 vorgeladen. Dieser Termin wurde jedoch verschoben wegen des Gedenkens an einen kürzlich verstorbenen Staatsanwalt.

9. Nach erneuter Aufnahme in das Register wurde das Verfahren am 6. Juli 1981 eröffnet. Es fanden mehrere Anhörungen statt. Die auf den Tatbestand

„Kriminelle Vereinigung“ gestützte Anklage wurde vom Gericht abgeändert und auf den Tatbestand „Wiederbegründung der Faschistischen Partei“ gestützt. Am 7. März 1983 erging das Urteil. Der Bf. wurde mit der Begründung freigesprochen, dass er unter die durch Dekret des Präsidenten Nr. 413 vom 4. August 1978 verfügte Amnestie fiel. Das Urteil wurde am 6. April 1983 bei der Gerichtskanzlei hinterlegt.

10. 1978 hatte sich der Bf. während des laufenden Verfahrens um eine Anstellung als Unteroffizier bei der Steuerpolizei (Guardia di Finanza) beworben, die auf Grund ihrer Erkundigungen über ihn Kenntnis von dem Strafverfahren erlangte. Am 1. März 1979 ersuchte sie den Ermittlungsrichter um eine Bestätigung über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Bf. wegen Verstoßes gegen Art. 416 StGB. Diese Bestätigung war erforderlich, weil sie einem Ministerialbeschluss über den Ausschluss von der Bewerbung beigefügt werden sollte. Ein derartiger Beschluss erging jedoch nicht, da der Bf. zur schriftlichen Prüfung am 13. Januar 1979 nicht erschien.

[11. u. 12.] Verfahren vor der Kommission.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

1. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

13. Der Bf. behauptet, dass sein Verfahren die „angemessene Frist“ in Art. 6 Abs. 1 der Konvention überschritten habe. Art. 6 Abs. 1 lautet:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem (...) Gericht (...) innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Die Regierung bestreitet diese Behauptung, während die Kommission sie im Wesentlichen teilt.

A. Der zu untersuchende Zeitraum

14. Der zu untersuchende Zeitraum war nicht streitig. Er begann nicht am 18. Juni 1973 mit der Benachrichtigung über die Eröffnung des Verfahrens gegen den Bf. (s.o. Ziff. 8), sondern erst mit der Wirksamkeit der Anerkennung der Individualbeschwerde durch Italien am 1. August 1973. Um die Angemessenheit der nach dem 1. August 1973 einsetzenden Zeiträume zu beurteilen, muss dem damaligen Stand des Verfahrens Rechnung getragen werden (s. *Foti u.a.*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 56, S. 18, Ziff. 53, EGMR-E 2, 189).

Der zu untersuchende Zeitraum endete am 7. März 1983 mit der Verkündung des Urteils des Gerichts von Reggio di Calabria (s.o. Ziff. 9).

Insgesamt beträgt der zu untersuchende Zeitraum mehr als neun Jahre und sieben Monate.

B. Angemessenheit der Verfahrensdauer

15. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalles und den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien zu beurteilen (s. z.B. Urteil *Foti u.a.*, Série A Nr. 56, S. 19, Ziff. 56, EGMR-E 2, 190).

Das Verhalten des Bf. selbst ist unproblematisch und wurde auch nicht von der Regierung kritisiert. Andererseits sind die Komplexität des Falles, das

Verhalten der Gerichte und die Umstände, in denen das Verfahren stattfand, zu berücksichtigen.

1. Komplexität des Falles

16. Nach Auffassung der Regierung ist der Fall aus drei Gründen komplex: die Art der Anklagen, die Zahl der Angeklagten und die damalige politische und soziale Situation in Reggio di Calabria.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Anklagen keine schwierigen Rechtsfragen aufwarfen. Bezüglich der Tatsachen, die untersucht werden mussten und des Verfahrens, das eingeschlagen werden sollte, ergab sich eine gewisse Schwierigkeit daraus, dass 35 Personen betroffen waren, damit lässt sich jedoch eine Verfahrensdauer von fast zehn Jahren nicht rechtfertigen. Zum dritten von der Regierung geltend gemachten Grund s.u. Ziff. 19.

2. Verhalten der Gerichte

17. Die Regierung macht die Arbeitsüberlastung des Gerichts von Reggio di Calabria infolge der Unruhen in der Stadt geltend. Die Behörden, so die Regierung, hätten versucht, dieser vorübergehenden Ausnahmesituation methodisch zu begegnen, indem sie den Verfahren von inhaftierten Angeklagten Vorrang einräumten und mehr Richter und Gerichtspersonal einstellten. Dies werde durch die Zunahme der zwischen 1975 und 1983 abgeschlossenen Verfahren belegt.

18. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Gerichte so auszustatten, dass sie den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 gerecht werden, insbesondere im Hinblick auf die „angemessene Frist“. Dennoch hat ein vorübergehender Engpass nicht die Verantwortlichkeit des Vertragsstaats zur Folge, wenn er mit der erforderlichen Zügigkeit zu Mitteln greift, die geeignet sind, einer solchen außergewöhnlichen Situation zu begegnen (s. z.B. *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 12, Ziff. 29, EGMR-E 2, 292).

Trotz der Bemühungen, die Situation des Gerichts von Reggio di Calabria zu verbessern, hat es fast zehn Jahre gedauert, bis im Strafverfahren gegen den Bf. in erster Instanz gerichtlich entschieden wurde. Eine derartige Dauer kann nicht als Folge einer vorübergehenden Krise angesehen werden.

3. Politischer und sozialer Hintergrund

19. Nach Auffassung der Regierung ist auch der politische und soziale Hintergrund der Unruhen zu berücksichtigen, der die Behörden zwang, besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Dabei komme der Tatsache besondere Bedeutung zu, dass die Dauer der Verfahren dazu beitrug, die Situation zu entspannen, was u.a. dem Bf. den Vorteil verschaffte, von der 1978 verfüigten Amnestie zu profitieren (s.o. Ziff. 9).

Der Gerichtshof verkennt die Bedeutung dieser Faktoren keineswegs, die auch schon in anderen Fällen berücksichtigt worden sind (s. *Foti u.a.*, Série A Nr. 56, S. 20-21, Ziff. 61, EGMR-E 2, 191). Er ist aber nicht der Ansicht, dass sie eine Verfahrensdauer von fast zehn Jahren rechtfertigen könne, die zudem weit über die Beendigung der Unruhen in Reggio di Calabria hinaus reichte.

Im Hinblick auf das Amnestieargument genügt es darauf hinzuweisen, dass das Urteil erst 1983, also fünf Jahre nach Erlass der Amnestie, erging.

4. Schlussfolgerung

20. Angesichts der Umstände des vorliegenden Falles kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das Verfahren des Bf. nicht in „angemessener Frist“ durchgeführt wurde und dass folglich eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

II. Zur Anwendung von Art. 50

21. Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.o. S. 530].

22. Der Bf. fordert in erster Linie seine Anstellung im öffentlichen Dienst in der Gegend von Reggio di Calabria rückwirkend ab 1973 oder alternativ ab 1979, einschließlich des damit verbundenen Status und der entsprechenden Einkünfte. Der Anwalt des Bf. erklärte hierzu, dass der Gerichtshof die Regierung nicht zur Vornahme bestimmter Akte verurteilen, sondern nur ein Feststellungsurteil erlassen solle, das eher eine moralische als eine rechtliche Verpflichtung nach sich ziehe, der die Regierung dann nachkommen müsse.

Nach Ansicht der Regierung ist der Gerichtshof nicht zuständig, sie zur Vornahme bestimmter Maßnahmen wie der Anstellung einer bestimmten Person zu verpflichten.

Wie die Kommission ist auch der Gerichtshof der Auffassung, dass die Ursache dafür, dass der Bf. nicht eingestellt wurde, nicht das Strafverfahren, sondern die Tatsache ist, dass er nicht zu der schriftlichen Prüfung erschien, die Teil des Auswahlverfahrens ist (s.o. Ziff. 10); demnach handelt es sich nicht um eine Folge der festgestellten Verletzung, so dass über die von der Regierung gerügte Unzulässigkeit des Antrags nicht zu entscheiden ist.

23. Der Bf. fordert außerdem eine Entschädigung von 200 Mio. Lire [ca. 103.291,- Euro],* wofür nach Ansicht der Regierung der kausale Zusammenhang nicht belegt ist. Die Kommission hatte das Bestehen eines immateriellen Schadens festgestellt, den der Gerichtshof anhand der Akten bewerten sollte.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der Bf. zweifellos einen immateriellen Schaden aufgrund der langen Ungewissheit über den Ausgang des Strafverfahrens und die daraus resultierenden finanziellen Folgen erlitten hat. Als gerechte Entschädigung im Sinne von Art. 50 spricht der Gerichtshof einen Betrag von 7 Mio. Lire [ca. 3.615,- Euro] zu.

24. Schließlich hatte der Bf. 20 Mio. Lire [ca. 10.329,- Euro] als Erstattung der Kosten offenbar nur für das Verfahren in Straßburg beantragt. Er hat jedoch Verfahrenskostenhilfe vor den Konventionsorganen erhalten; Angaben, die eine zusätzliche Entschädigung rechtfertigen könnten, hat er nicht gemacht.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
2. dass der betroffene Staat dem Bf. den Betrag von 7 Mio. Lire [ca. 3.615,- Euro] als gerechte Entschädigung zu zahlen hat;
3. dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Russo (Italiener), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs s. die Fußnote auf S. 524.